

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Linguistik an der Universität Potsdam

Vom 19. Oktober 2016

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) am 19. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Hochschulauswahlverfahren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZuLO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Linguistik an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZuLO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterstudiengang Linguistik gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen sprachwissenschaftlichen Fach wie Linguistik, allgemeine/theoretische Linguistik, klinische/Patholinguistik, Computerlinguistik, einzelsprachliche Linguistik im Umfang von 180 LP; oder ein anderer Studiengang mit dem sprachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 90 LP (oder 50% der jeweiligen Gesamtpunktzahl).
- b) Die Zulassung zum Masterstudium kann in begründeten Ausnahmefall auch bei Vorliegen eines Bachelorabschlusses gewährt werden, bei dem im Fach der sprachwissenschaftliche Anteil weniger als 90 LP beträgt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Ausnahmefall ist in der Regel gegeben durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens 10 Kursen, oder des Erwerbs von mindestens 60 LP in den Kernfächern Theoretische Linguistik, Psycholinguistik und Computerlinguistik, oder durch im Umfang äquivalente Leistungen.
- c) Sprachkenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZuLO genannten Zertifikate nachgewiesen.
- d) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 1) oder ein gleichwertiger anderer Nachweis.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Linguistik zum ersten Fachsemester ist zum Sommer- und zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Linguistik zum höheren Fachsemester ist ebenfalls zum Winter- und Sommersemester möglich.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 6. Dezember 2016.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar.

(3) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 3 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Nachweis über Studien- und/oder Forschungsaufenthalt(e) im Ausland,
- b) Ein Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache,
- c) Nachweis über besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen.

(4) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 3, die Inhalt des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses sind, können bis zum Ende der Frist für die endgültige Immatrikulation nachgewiesen werden. Diese Frist ist in § 10 der ZulO festgelegt.

§ 5 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote mit 51%,
- b) relative Note mit 13%,
- c) Nachweis über Studien- und/oder Forschungsaufenthalte(e) im Ausland mit 6%,
- d) Motivationsschreiben im Umfang von max. 5000 Zeichen, in dem die Beweggründe und Ziele dargestellt werden, die mit der Wahl des angestrebten Masterstudiengangs und des Hochschulstandorts Potsdam verbunden sind. Die Bewerberin oder der Bewerber soll in diesem Schreiben die spezifischen Fähigkeiten hervorheben, die sie oder ihn in besonderem Maße für das gewählte Masterstudium qualifizieren mit 24%,
- e) Nachweis über besondere fachliche Leistungen, die in Bezug zu dem angestrebten Studiengang stehen und die eine besondere Studienleistung erwarten lassen. Dies könnten sein: Auszeichnungen, Preise, Fach(co-)publikationen, Arbeit als wissenschaftliche

Hilfskraft in einem sprachwissenschaftlichen Bereich mit 6%.

Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt.

(3) Das Kriterium d) geht mit einer Note (1,0 – 5,0) in die Bildung des Gesamtpunktwertes ein. Die Note bildet sich wie folgt:

- sehr überzeugendes Motivationsschreiben: 1,0
- gutes Motivationsschreiben: 2,0
- durchschnittliches Motivationsschreiben: 3,0
- schwaches Motivationsschreiben: 4,0
- nicht überzeugendes oder fehlendes Motivationsschreiben: 5,0

Der Grad der Überzeugung des Motivationsschreibens richtet sich nach den in § 5 genannten Kriterien.

(4) Die unter Buchstabe c) und e) genannten Kriterien sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis jedes der Auswahlkriterien innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 2, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Linguistik, die zum Sommersemester 2017 durchgeführt werden.